

Leitfaden

Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen,... anzuzeigen.“
(§47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII)

1. Einführung

Dieser Leitfaden ist eine Unterstützung für Träger und Mitarbeitende in den Kindertageeinrichtungen, um den Umgang mit besonderen Ereignissen und / oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, zu erleichtern. Kinder vor Gefahren zu schützen und ihr Wohl in den Einrichtungen sicherzustellen ist dabei vorrangiges Ziel. Eine frühzeitige Meldung dient dazu, dass die zuständige Behörde rechtzeitig beraten, vermitteln und unterstützen kann.

2. Erklärung und Begriffsbestimmung

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, sind nicht alltägliche, konkrete, akute Begebenheiten oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl der dort betreuten Kinder auswirken bzw. auswirken könnten.

Dies ist dann anzunehmen, wenn eine gegenwärtige oder nahe bevorstehende, nicht unerhebliche Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Kinder festgestellt wird.¹

3. Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

Die folgende Aufzählung stellt lediglich eine Orientierung dar und ist nicht abschließend,

a. die Einrichtung betreffend

- erhebliche Schadensfälle innerhalb der Einrichtung, z.B. durch Feuer oder Wasser,
- umfangreiche Baumaßnahmen, die die Verlegung von einzelnen Gruppen notwendig machen,
- schwere Unfälle,
- Negativpresse,
- meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfsG),
- Suizidversuch bzw. Todesfall eines Kindes.

b. den Träger betreffend

- wirtschaftliche Schwierigkeiten der Einrichtung,
- andauernde arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen oder Personalkonflikte,
- fristlose Entlassung von Personal.

c. das Personal betreffend

- Suizidversuch bzw. Todesfall,

¹ Vgl. BAG Landesjugendämter, 2013, S. 9.

- begründeter Verdacht einer strafbaren Handlung sowie deren rechtskräftige Verurteilung,
- erhebliche Straftaten, sexuelle und / oder gewaltsame Übergriffe,
- Rauschmittelgenuss/ -abhängigkeit,
- Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz,
- Verletzung der Aufsichtspflicht,
- grob unpädagogisches Verhalten,
- unzulässige Strafmaßnahmen,
- herabwürdigender Erziehungsstil,
- Verletzung der Grundrechte von Kindern,
- Diskriminierung,
- gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung.

d. die Eltern betreffend:

- Unangemessenes Verhalten von Eltern in der Bring- oder / und Abholsituation (z.B.: alkoholisiert, distanzlos gegenüber Kindern z.B.: Eingreifen ins Spiel bei anderen Kindern, distanzlos gegenüber Personal z.B.: Blättern in den Gruppentagebüchern)
- Konflikte im Elternbeirat oder zwischen Elternbeirat und Personal.

4. Verfahren zum Umgang mit Meldungen nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Wenn in einer Kindertageseinrichtung besondere Vorkommnisse oder Entwicklungen festgestellt werden oder sich ein Vorfall ereignet hat, der nach sofortiger und sorgfältiger Einschätzung geeignet ist, das Wohl der sich dort aufhaltenden Kinder zu beeinträchtigen, ist das Landratsamt Rosenheim, Kreisjugendamt, Fachbereich Kindertagesbetreuung, unverzüglich, das heißt innerhalb von spätestens zwei Werktagen (abhängig von der Gewichtung des entsprechenden Ereignisses) durch den Einrichtungsträger zu informieren. Diese Meldung muss durch den Träger weitergegeben werden, kann aber auch durch Mitarbeiter, Eltern oder weitere Personen angezeigt werden. Der Schutz von Kindern in den Einrichtungen ist sicherzustellen.

Das folgende Ablaufschema stellt den Ablauf der Informationen dar:

Erstmeldung (per Telefon, Fax oder E-Mail)

- Was ist vorgefallen?
- Wann?
- Wo?
- Wer war beteiligt?
- Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet (Abwehr von Gefahren)?

Nach Eingang der Erstmeldung entscheiden die zuständigen Mitarbeitenden (päd. Fachberatung und Rechtsaufsicht, der Fachbereichsleitung) über das weitere Vorgehen. Zur Klärung des Sachverhaltes kann dies entweder ein Vororttermin in der Einrichtung sein oder eine Einladung zu einem Gespräch in den Räumen des Kreisjugendamtes.

Stellungnahme (zeitnah, ausführlich und schriftlich)

- Vorgeschichte
- Personal (Namen und berufliche Qualifikation)
 - laut Dienstplan
 - tatsächlich anwesend
 - am Vorfall beteiligt
- Weitere am Vorfall Beteiligte und Beobachter

- Maßnahmen, die das Personal sofort ergriffen hat
- Andere mit der Bearbeitung befasste Institutionen
- Information des Trägers und der Sorgeberechtigten
- Erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
- Pädagogische und ggf. therapeutische Bearbeitung des Ereignisses mit den Kindern

Bei der Aufarbeitung des gemeldeten Ereignisses wird gemeinsam mit dem Träger, der Leitung und ggf. unter Einbeziehen weiterer Personen (z.B. trägerspezifische Fachberatung, Sachbearbeiter der Sitzgemeinde,...) eine Verbesserung der Situation erarbeitet. Dabei steht der Fachbereich Kindertagesbetreuung beratend und unterstützend zur Seite. Gemeinsam werden Überlegungen zur Prävention angestrebt. Dies kann u.a. in konzeptioneller Hinsicht und / oder struktureller Änderungen, in fachlichen Handlungsleitlinien und / oder weiteren Maßnahmen sein.

5. Abgrenzung zum Verfahren gem. §8a SGB VIII (Schutzauftrag)

Die Definition des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII beschreibt die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte bei einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des Einzelfalls, z.B. im familiären Kontext:

- Information der Einrichtungsleitung / Träger,
- Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft,
- Gespräch mit den Eltern, um den Schutz des Kindes sicherzustellen,
- Bei Nichtinanspruchnahme der Unterstützung erfolgt eine Meldung an das Kreisjugendamt – Allgemeiner Sozialer Fachdienst (ASD).

Die Umsetzung des Kinderschutzes ist in der pädagogischen Konzeption der Einrichtung zu verankern. Fachkräfte sollen für den Kinderschutz regelmäßig sensibilisiert werden, um gefährdende Momente für das Kind erkennen zu können.

Entsprechende Fortbildungen werden von der Caritas Erziehungsberatungsstelle Rosenheim regelmäßig, kostenlos angeboten:

Caritas Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Reichenbachstraße 3
83022 Rosenheim
08031 / 203740

Landratsamt Rosenheim
Fachbereich Kindertagesbetreuung
Im Oktober 2019

Literaturverzeichnis:

Bundesarbeitsgemeinschaft (BGA) Landesjugendämter (2013): Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII. 2. aktualisierte Fassung. 115. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Vertiefende Literaturempfehlung:

Deutsches Kindeshilfswerk (2016): Praxisleitfaden Kinderschutz in Kita und Grundschule. Carl Link Verlag

Maywald, Jörg (2011): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Verfügbar unter: https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen//FT_maywald_2011.pdf: Zugriff: 23.09.2019

Maywald, Jörg (2013): Kinderschutz in der Kita. Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher. Herder: Freiburg

Maywald, Jörg (2014): Kindeswohlgefährdung: vorbeugen, erkennen, handeln. Kindergarten heute –wissen kompakt. Herder: Freiburg